

Übersicht

Die wichtigsten Änderungen durch das Fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerklichen Bestimmungen (BGBl. I 2021, 1654)

Berlin, 30.06.2021
Abteilung Organisation und Recht

I. Änderungen der Handwerksordnung

1. § 34

Wesentliche Änderungen

In § 34 Abs. 4 und 5 sind Regelungen aufgenommen worden, wonach Vorschläge der Gewerkschaften bzw. von selbständigen Arbeitnehmervereinigungen für Arbeitnehmer in den Gesellenprüfungsausschüssen, von den Gesellenvertretern der Vollversammlung sowie vom Gesellenausschuss der Innung berücksichtigt werden sollen.

Anmerkungen / Erläuterungen

Die Handwerksordnung wird durch die Vorschriften über das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften / Arbeitnehmervertretungen bei der Berufung von Prüfungsausschüssen an das Berufsbildungsgesetz angeglichen, das bereits vergleichbare Vorschriften enthält. Eine bisher häufig freiwillig praktizierte Einbindung von Arbeitnehmervertretungsorganisationen wird dadurch für die berufenden Stellen ab sofort verpflichtend.

Durch die Regelung entstehen neue Unterrichtspflichten der Kammern und Innungen gegenüber Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen gem. § 34 Abs. 8, die in künftigen Neuberufungsverfahren zu beachten sind.

2. Vorschriften zur Meisterprüfung

Allgemeiner Hinweis

Die Vorschriften des Dritten Teils der HwO treten gem. § 122 a Absatz 1 HwO (s. Details unter Nr. 20) erst zum 1. Juli 2022 in Kraft.

3. § 46

Wesentliche Änderungen

Die Vorschrift zur Befreiung im Rahmen der Meisterprüfung wird insgesamt neu strukturiert und klarstellende Ergänzungen vorgenommen:

Absatz 1 wird um spezifische Regelungen zur Befreiung von Teilen der Meisterprüfung ergänzt (Absatz 1 a – c).

In Absatz 5 wird ein Hinweis auf die Möglichkeit der Regelung von Befreiungstatbeständen in der Meisterprüfungsordnung (Absatz 5) eingefügt.

Anmerkungen / Erläuterungen

Die Neufassung der Vorschrift führt zu mehr Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung. Positiv hervorzuheben ist die Klarstellung, dass ein und dieselbe Prüfungsleistung nicht zur Befreiung von mehreren Teilen der Meisterprüfung führen kann (§ 46 Abs. 1 b neu).

4. § 47

Wesentliche Änderungen

Die Meisterprüfungsausschüsse sind künftig nicht mehr für die "Abnahme der Meisterprüfungen", sondern für deren "Durchführung" zuständig (§ 47 Abs. 1 S. 1 neu).

§ 47 Abs. 2 neu sieht eine Beteiligung von Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervertretungen im Berufungsverfahren von Meisterprüfungsausschüssen vor: Die Gesellenvertreter und -vertreterinnen in der Vollversammlung sollen bei ihrer Beschlussfassung über Gesellenbeiträge in den Prüfungsausschüssen Vorschläge der lokalen Arbeitnehmerorganisationen berücksichtigen.

sichtigen. Für die Handwerkskammer werden Informationspflichten gegenüber diesen Organisationen eingeführt (Absatz 2 Satz 4).

§ 47 Absatz 3 regelt, dass die Handwerkskammern die Meisterprüfungsausschüsse durch das Führen der laufenden Geschäfte unterstützen.

Anmerkung / Erläuterungen

Die Regelung führt zu einer grundlegend neuen Gremienstruktur im Meisterprüfungswesen. Diese ist an Gremienstrukturen, die mit dem Berufsbildungsmodernisierungsgesetz bereits im Gesellenprüfungswesen eingeführt worden sind, angelehnt, wurden jedoch an die besonderen Bedingungen der Meisterprüfung angepasst.

Mit der "Durchführung" der Meisterprüfung als Aufgabe der Meisterprüfungsausschüsse sind administrative und koordinierende Aufgaben (z. B. Entscheidung über Zulassungs- und Befreiungsanträge, Entscheidung über Folgen von Täuschungshandlungen oder Prüfungsrücktritte, Entscheidung über Prüfungsaufgaben) verbunden. Die persönliche Abnahme der Prüfungsleistungen erfolgt nicht mehr zwingend durch die Mitglieder der Prüfungsausschüsse persönlich, sondern wird von Mitgliedern von Prüfungskommissionen (vgl. § 48a neu) übernommen. Die Prüfungskommissionen nehmen im Auftrag des Meisterprüfungsausschusses selbständig bewertbare Prüfungsleistungen ab und bewerten diese abschließend.

In der Praxis wird diese Gremienstruktur zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen Mitgliedern der Meisterprüfungsausschüsse und Mitgliedern in Prüfungskommissionen und zu einer erhöhten Flexibilität beim Einsatz von prüfenden Personen führen.

Das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften oder selbständigen Arbeitnehmervereinigungen für

Gesellenbeisitzende in Meisterprüfungsausschüssen entspricht der Regelung für die Gesellenprüfungsausschüsse (s. § 34).

Die Handwerkskammern sollen die Meisterprüfungsausschüsse wie bisher – soweit es geht – im alltäglichen Geschäftsbetrieb unterstützen. Nach der Gesetzesbegründung sollen hierfür Geschäftsstellen für die Meisterprüfungsausschüsse bei den Kammern zur Verfügung stehen.

5. § 48

Wesentliche Änderungen

Die Zahl der Mitglieder von Meisterprüfungsausschüssen wird von fünf Personen auf vier Personen reduziert (§ 48 Abs. 1 neu).

Es wird bestimmt, dass § 34 Abs. 9 a (Freistellung von der Arbeitsleistung durch den Arbeitgeber) für die Meisterprüfungsausschussmitglieder entsprechend gilt (Absatz 6).

Die Berufung von Stellvertretern für Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses wird in Absatz 7 neu und gebündelt geregelt: "Für jedes Mitglied des Meisterprüfungsausschusses können bis zu zwei Stellvertreter für den Fall der Verhinderung des Mitgliedes berufen werden. Für Stellvertreter gelten die Anforderungen für die Berufung des Mitgliedes, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. Für die Stellvertreter gilt Absatz 6 entsprechend."

Anmerkungen / Erläuterungen

Durch die Reduktion der Mitgliederzahl im Meisterprüfungsausschuss wird das Prüfungsehrenamt einerseits entlastet. Zudem soll damit die Parität zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im Meisterprüfungsausschuss gestärkt werden.

Absatz 6 verweist auf den durch das BBiMoG neu eingeführten Absatz 9a des § 34. Damit wird der arbeitsrechtliche Freistellungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber auch auf Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses erweitert. Dieser gilt gem. Absatz 7 auch für Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

Gem. Absatz 7 sind je Mitglied des Prüfungsausschusses nur noch höchstens zwei Stellvertretende zu berufen. Die bislang verbreitete Praxis, eine hohe Zahl an Stellvertretenden zu berufen, um diese zur Prüfungsabnahme einzusetzen, ist damit andererseits nicht mehr möglich. Sie ist aber künftig auch nicht mehr sinnvoll, da die Prüfungsabnahme nach den neuen Vorschriften durch die Prüfungskommissionen erfolgt, für die eine unbegrenzte Zahl von prüfenden Personen vom Meisterprüfungsausschuss berufen werden kann (vgl. § 48a).

Die Berufung als Stellvertreter oder Stellvertreterin muss künftig personengebunden erfolgen. Laut Gesetzesbegründung wird aber nicht ausgeschlossen, dass "ein Stellvertreter als Ersatz für die Verhinderung unterschiedlicher Mitglieder berufen wird. Je nach Ausfall könnte dieser also mal das eine Mitglied und mal das andere Mitglied vertreten. Satz 2 stellt aber klar, dass für Stellvertreter jeweils die Anforderungen für die Berufung des Mitglieds gelten, als dessen Stellvertreter sie berufen werden. Demnach müsste ein solcher Stellvertreter den unterschiedlichen Anforderungen aller Mitglieder genügen, für deren Vertretung er berufen wird."

6. § 48a

Wesentliche Änderungen

§ 48a regelt als neue Vorschrift die Aufgaben und Befugnisse der Prüfungskommissionen:

Gem. Absatz 1 ist "die Abnahme und die abschließende Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen einer Meisterprüfung" Aufgabe der Prüfungskommissionen. Die Prüfungskommissionen werden von dem Meisterprüfungsausschuss gebildet.

Absatz 2 regelt, dass die Personen, die für den Einsatz in einer Prüfungskommission einsetzbar sind, für fünf Jahre vom Prüfungsausschuss zu berufen sind. Die Handwerkskammer erstellt hierfür Vorschlagslisten. Das Vorschlagsrecht der Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen gilt auch für die Mitglieder von Prüfungskommissionen.

Die Handwerkskammern unterstützen die laufenden Geschäfte der Prüfungskommissionen genauso wie bei den Meisterprüfungsausschüssen.

Absatz 3 regelt die qualifikatorischen Voraussetzungen der Mitglieder von Prüfungskommissionen (Satz 1), verweist auf die Bestimmungen des § 34 HwO (Satz 2) und bestimmt, dass sich die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses selbst zu Kommissionsmitgliedern berufen können (Satz 3).

Anmerkungen

Der neue § 48a weist eine wesentliche Aufgabe, die bisher von Meisterprüfungsausschüssen erfüllt wurde - nämlich die Abnahme und Bewertung von Prüfungsleistungen - dem neuen Gremium der Prüfungskommission zu. Es entsteht damit eine arbeitsteilige Gremienstruktur zwischen Meisterprüfungsausschüssen und Meisterprüfungskommissionen.

Der Meisterprüfungsausschuss bleibt das zentrale Steuerungsgremium in der Meisterprüfung. Er entscheidet insbesondere über die Berufung von Personen, die in den Prüfungskommissionen mitwirken dürfen. Die konkrete Zusammen-

setzung der Prüfungskommissionen ist nicht in der HwO geregelt und deshalb derzeit noch offen. Sie wird gem. § 50a Abs. 2 Nr. 4 in einer noch zu erlassenden Meisterprüfungsverfahrensordnung festzulegen sein. Zwischen den Sozialpartnern besteht bereits Konsens, dass die Kommissionen mit zwei Personen besetzt sein können.

Dadurch, dass auch Personen aus dem Meisterprüfungsausschuss zu prüfenden Personen in eine Prüfungskommission berufen werden können, besteht weiterhin die Möglichkeit, das gesamte Prüfungsverfahren, inklusive der Leistungsbewertung, selbst durchzuführen. Von dieser Möglichkeit werden Meisterprüfungsausschüsse, die nur wenige Prüflinge im Jahr prüfen, voraussichtlich weiterhin Gebrauch machen. Demgegenüber bietet die neue Regelung für Prüfungen mit vielen Teilnehmenden die Chance, eine große Zahl von prüfenden Personen zeitgleich in parallel prüfenden Prüfungskommissionen einzusetzen. Die Einzelprüfer und -prüferinnen werden dadurch maßgeblich entlastet.

Die Rolle der Handwerkskammer bei der Berufung von Prüfungskommissionsmitgliedern ist unterstützender Natur: Sie erstellt Vorschlagslisten für die Prüfungsausschüsse, die für diese jedoch nicht bindend sind. Die Vorschläge für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in Prüfungskommissionen müssen von den Gesellenvertretern und –vertreterinnen aus der Vollversammlung stammen, die wiederum Vorschläge von lokalen Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervertretungen zu berücksichtigen haben.

7. § 49

Änderung

In Absatz 1 wird ergänzt, dass Personen mit einem Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf im jeweiligen Handwerk zur Meisterprüfung zuzulassen sind, wenn sie eine

mindestens einjährige Berufstätigkeit in diesem Handwerk nachweisen.

Anmerkungen / Erläuterungen

Der Gesetzgeber stellt in der Gesetzesbegründung klar, dass Personen mit einer zweijährigen Ausbildung und entsprechendem Abschluss auch nach alter Rechtslage einen Anspruch auf Zulassung zur Meisterprüfung hatten. Dies ist in der Vergangenheit zum Teil anders gehandhabt worden. Die Zulassungspraxis muss ggf. ab sofort entsprechend angepasst werden.

8. § 50a

Wesentliche Änderung

Die Ermächtigung zum Erlass einer Meisterprüfungsverfahrensordnung wird inhaltlich detaillierter beschrieben (Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 - 12). Es wird festgelegt, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung künftig Einvernehmensministerium ist (Satz 1).

Anmerkungen / Erläuterungen

Die Meisterprüfungsverfahrensordnung (MPVerfVO) ist die zentrale Grundlage für alle Verfahrensaspekte der Meisterprüfung. Sie ist aufgrund der Änderungen der HwO anzupassen. Hierzu finden derzeit noch interne Vorarbeiten des BMWi in Abstimmung mit dem BMBF statt. Es ist davon auszugehen, dass ein erster Entwurf für eine neue MPVerfVO zeitnah vorliegen wird und dem ZDH im Rahmen der Verbändeanhörung Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird.

Unter den in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Regelungsgegenständen betreffen die Nummern 4, 5 und 6 die neu eingeführten Prüfungskommissionen. In einer neuen MPVerfVO ist insbesondere deren Zusammensetzung bei der Abnahme unterschiedlicher Prüfungsleistungen, die

Zuweisung von Aufgaben durch den Prüfungsausschuss und das in den Kommissionen anzuwendende Bewertungsverfahren zu konkretisieren.

In der Verordnungsermächtigung wird zudem explizit aufgenommen, dass für die Übermittlung von Prüfungsergebnissen künftig eine Frist (längstens ein Monat) festzulegen ist (Nr. 8).

9. §§ 51a bis d

Wesentliche Änderungen

Die Vorschriften über die Meisterprüfungen für zulassungsfreie Handwerke werden analog zu den Vorschriften für die Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken geändert. Alle Änderungen sind Folgeänderungen der §§ 46 – 50 a.

Anmerkungen / Erläuterungen

Mit den Rechtsänderungen verändert sich auch die Funktion der Meisterprüfungsausschüsse für zulassungsfreie Handwerke, die anders als die Ausschüsse der zulassungspflichtigen Handwerke keine selbständigen Prüfungsbehörden sind. Es wird ebenfalls eine Trennung zwischen Meisterprüfungsausschüssen und Meisterprüfungskommissionen eingeführt.

10. § 52 Abs. 1

Änderung

In § 52 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „, wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört,“ eingefügt.

Anmerkung

Gemäß der Neuregelung des § 52 Abs. 1 HwO sollen Inhaber von Betrieben des gleichen zulassungspflichtigen Handwerks oder des gleichen zulassungsfreien Handwerks oder des gleichen handwerksähnlichen Gewerbes oder solcher Handwerke oder handwerksähnlicher Gewerbe, die sich fachlich oder wirtschaftlich nahe stehen, zur Förderung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen, wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört, innerhalb eines bestimmten Bezirks zu einer Handwerksinnung zusammentreten. Durch die Einfügung der Wörter „wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört“, soll betont werden, dass zur Interessenvertretung auch der Abschluss von Tarifverträgen gehört. Die Arbeitgeberverbände des Handwerks bekennen sich zur Stärkung des Tarifwesens und der Tarifbindung im Handwerk, wobei jedoch unverzichtbar ist, dass mit Blick auf die in Art. 9 Abs. 3 GG verbürgte negative Koalitionsfreiheit der neue Wortlaut des § 52 Abs. 1 HwO stets nur als Recht auf, aber nicht als Pflicht zum Abschluss von Tarifverträgen verstanden werden kann. Dies kommt auch durch die unveränderte Vorschrift des § 54 HwO zum Ausdruck, der den Abschluss von Tarifverträgen nach wie vor als Kann-Aufgabe (§ 54 Abs. 3 Nr. 1 HwO) ausweist.

11. § 91 Abs. 1 Nr. 6

Änderung

In Nummer 6 werden vor den Wörtern „die Geschäfte“ die Wörter „Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50) und“ gestrichen.

Anmerkung

Da der Bund die Meisterprüfungsordnungen erlässt und die Prüfungsinhalte und -anforderungen

umfassend regelt, besteht in der Praxis kein Bedarf für diese Aufgabenbeschreibung, die aus diesem Grund gestrichen worden ist.

12. § 91 Abs. 1 Nr. 6a

Änderung

In Nummer 6a wird die Angabe „50b, 51e“ durch die Angabe „50c, 51g“ ersetzt.

Anmerkung

Es handelt sich um eine Folgeänderung ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

13. § 91 Abs. 1 Nr. 8

Änderung

Nummer 8 wird wie folgt gefasst: „Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,“.

Anmerkung

Mit der Neufassung der Vorschrift ist keine materiell-rechtliche Änderung verbunden. Es erfolgen lediglich wichtige Klarstellungen. So ist die ausdrückliche Aufnahme der Formulierung „und deren Wert“ wichtig, weil auch die Rechtsprechung bislang nicht rechtssicher klären konnte, ob Sachverständige des Handwerks Wertgutachten erstellen dürfen. In der neu gefassten Regelung wird zudem ausdrücklich auf die Bestellungsgrundlage der §§ 36, 36a GewO verwiesen. Auch hier handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, da die §§ 36, 36a GewO bereits aktuell für handwerkliche Sachverständige gelten.

14. § 91 Abs. 1 Nr. 14

Änderung

Nummer 14 wird neu angefügt: „die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 37 der Anlage A.“

Anmerkung

Die neue Vorschrift ist ein notwendiges Seitenstück zur Einführung eines elektronischen Berufsausweises in den Gesundheitsberufen im Allgemeinen und den Gesundheitshandwerken im Besonderen. Für den Fall, dass die Handwerkskammern als Selbstverwaltungseinrichtung und Teil der mittelbaren Staatsverwaltung die Aufgabe der ausgebenden Stelle übernehmen, wird mit den §§ 340 Abs. 1 und 2 SGB V und 91 Abs. 1 Nr. 14 HwO die erforderliche gesetzliche Aufgabenzuweisung geschaffen.

15. § 91 Abs. 2b (neu)

Änderung

Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt: „Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.“

Anmerkung

Durch den neuen Absatz 2b wird nun auch in der Handwerksordnung grundsätzlich klargestellt, dass es Aufgabe der Handwerkskammern ist, die berufliche Bildung zu fördern. Auf dieser Grundlage können sie sich an nationalen und internationalen Projekten und insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit beteiligen.

menarbeit beteiligen. Die nun ausdrücklich mögliche Beteiligung an Projekten des Bildungsexports ist als Kann-Aufgabe ausgestaltet. Es besteht demnach keine Pflicht zur Beteiligung etwa an internationalen Projekten.

16. §§ 105, 106

Änderungen

§ 105 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nummer 9 wird wie folgt gefasst: „die Festlegung der Haushaltsführung nach dem Verfahren der Kameralistik oder der Doppik sowie die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans oder des Wirtschaftsplans,“.

In Nummer 10 werden nach dem Wort „Jahresrechnung“ die Wörter „oder des Jahresabschlusses mit Lagebericht einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses“ eingefügt.

§ 106 wird wie folgt geändert:

Änderungen

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden nach dem Wort „Haushaltsplans“ die Wörter „oder Wirtschaftsplans“, nach dem Wort „Ausgaben“ die Wörter „und Aufwendungen“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ die Wörter „oder Wirtschaftsplan“ eingefügt.

In Nummer 6 werden nach dem Wort „Rechnungslegungsordnung“ die Wörter „, Finanzordnung oder eines Finanzstatuts“ eingefügt.

In Nummer 7 werden nach den Wörtern „der Jahresrechnung“ die Wörter „oder des Jahresabschlusses“ und nach den Wörtern „die Jahresabrechnung“ die Wörter „oder der Jahresabschluss“ eingefügt.

Die Nummer 11 wird wie folgt gefasst: „11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnungen nach § 91 Absatz 1 Nummer 5 und Satzungen nach § 50a Absatz 3 oder § 51d Absatz 3,“.

Anmerkung

Mit der Änderung der §§ 105 Abs. 2 Nrn. 9 und 10, 106 Abs. 1 Nrn. 4, 6 und 7 HwO werden die Begrifflichkeiten der Doppik für die Handwerkskammern in die HwO aufgenommen. Damit wird in der HwO nachvollzogen, dass auch Handwerkskammern teilweise bereits seit mehreren Jahren die Doppik eingeführt haben.

Bei der Änderung in Nr. 11 handelt es sich um eine Folgeanpassung zur Änderung der §§ 50 a und 51 d.

17. §§ 117, 119

Änderungen

In § 117 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 51d“ durch die Angabe „§ 51f“ ersetzt.

In § 119 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 2 oder § 51a Abs. 7“ durch die Angabe „§ 50a oder § 51d“ ersetzt.

Anmerkungen

Es handelt sich um regelungstechnische Folgeanpassungen ohne materiell-rechtliche Auswirkungen.

18. § 120

Änderung

Dem § 120 wird ein neuer Absatz 3 angefügt:

„Personen, die am 13. Februar 2020 nach § 22b Absatz 1 und 3 fachlich zur Ausbildung von

Lehrlingen (Auszubildenden) eines Handwerks geeignet waren, das in Anlage A Nummer 42 bis 53 aufgeführt ist, gelten im Sinne des § 22b Absatz 1 und 2 weiterhin als fachlich geeignet.“

Anmerkungen

Mit dem neuen Absatz 3 wird eine Regelungslücke, die durch das 4. HwO-Änderungsgesetz entstanden ist, geschlossen. Personen, die bisher ein Handwerk ausgebildet haben, dass mit dem Vierten Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung wieder zulassungspflichtig geworden ist, wird ermöglicht, weiterhin ohne einen erfolgreichen Antrag auf Zuerkennung der fachlichen Ausbildungseignung auszubilden.

19. § 122

Änderungen

Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die Fälle der Absätze 2 bis 4 ergänzende Übergangsvorschriften zu erlassen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Überleitung bestehender Lehrlingsverhältnisse oder sonstiger Auszubildendenverhältnisse oder begonnener Prüfungen oder Prüfungsteile sachdienlich ist. Dabei kann auch von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.“

Anmerkungen

Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen, weil sein Regelungszweck entfallen ist.

In Absatz 5 wird eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geschaffen, um ergänzende Übergangsvorschriften zu erlassen, wenn neue Ausbildungs- oder Prüfungsregelungen geschaffen werden. Ziel ist es, im Interesse von Personen, die Ausbildungen nach altem Recht aufgenommen haben, zweckmäßige und einzelfallgerechte Übergangslösungen zu ermöglichen.

20. § 122a (neu)

Änderungen

In § 122 a werden umfassende Übergangsvorschriften für die neuen Meisterprüfungsvorschriften geregelt:

“(1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 sind im Bereich des Dritten Teils dieses Gesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 die am 30. Juni 2021 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden. Endet die vorgesehene Dauer der Berufung eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds eines Meisterprüfungsausschusses binnen des sich aus Satz 1 ergebenden Zeitraums, so verlängert sich seine Berufung bis zum Ablauf des 30. Juni 2022.

(2) Ein Meisterprüfungsausschuss, der am 30. Juni 2021 errichtet ist, bleibt zur Abnahme und Bewertung der bei ihm bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 begonnenen Teile einer Meisterprüfung weiter bestehen; insoweit sind für die Durchführung der Prüfungen die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften auch über den dort genannten Zeitpunkt hinaus weiter anzuwenden.

(3) Ein Meisterprüfungsausschuss, der am 30. Juni 2021 errichtet ist, nimmt unbeschadet des Absatzes 2 für die Dauer der Berufung seiner Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder ab dem 1. Juli 2022 die Aufgaben eines nach den am 1. Juli 2021 geltenden Vorschriften zu errichtenden

Meisterprüfungsausschusses wahr. Unbeschadet des Absatzes 1 ist ein Meisterprüfungsausschuss nach Satz 1 befugt, bereits vor dem 1. Juli 2022 alle erforderlichen Handlungen zur Vorbereitung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne des Satzes 1 vorzunehmen, insbesondere solche nach §§ 48a, 51c, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 50a oder § 51d.“

Anmerkungen:

In Absatz 1 wird angeordnet, dass die §§ 45 – 51g erst ab dem 1. Juli 2022 zur Anwendung kommen. Es gilt damit eine Übergangszeit von einem Jahr, in welcher die bisher bestehenden Vorschriften fortgelten und es noch keine Arbeitsteilung zwischen den Meisterprüfungsausschüssen und Meisterprüfungskommissionen gibt. Ab dem 1. Juli 2022 ist der Einsatz von Meisterprüfungskommissionen für die Bewertung von Prüfungsleistungen allerdings obligatorisch.

Nach Satz 2 des Absatzes 1 wird die Berufungszeit von Mitgliedern in Meisterprüfungsausschüssen, deren Berufung im Übergangszeitraum abläuft, qua Gesetz um ein Jahr bis Ende der Übergangszeit verlängert. Es besteht insofern keine Notwendigkeit eines förmlichen Neuberufungsverfahrens in der Übergangszeit.

Absatz 2 legt fest, dass Meisterprüfungsverfahren, die bis zum Ende des Übergangszeitraums begonnen haben, auch über den 30. Juni 2022 hinausgehend mit den bestehenden Meisterprüfungsausschüssen zu Ende geführt werden. Es findet demnach kein Regimewechsel, also kein Umschwenken von der Prüfungsabnahme durch den Meisterprüfungsausschuss hin zur Prüfungsabnahme durch eine Prüfungskommission, innerhalb eines begonnenen Verfahrens statt.

Schließlich regelt Absatz 3, dass Meisterprüfungsausschüsse, die nach den alten Regeln berufen worden sind, nicht zum 1. Juli 2022

aufgelöst werden müssen, sondern bis zum Ende ihrer Berufszeit fortbestehen, aber ab dem 1. Juli 2022 die Aufgaben der Meisterprüfungsausschüsse nach neuem Recht übernimmt. Die alten Meisterprüfungsausschüsse wachsen damit in die Aufgabe der neuen Meisterprüfungsausschüsse hinein und können zu diesem Zweck auch bereits vor dem 1. Juli 2022 vorbereitende Handlungen, insbesondere die Berufung von Personen für die Mitwirkung in Prüfungskommissionen vornehmen.

21. § 123

Änderung:

Nach § 123 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„§ 49 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2021 eine Gesellen- oder Abschlussprüfung bestanden und vor dem 14. Juni 2023 einen Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung gestellt haben.“

Anmerkung:

Der neue Absatz 3 führt eine Übergangsvorschrift für Personen mit einem Abschluss in einem zweijährigen Ausbildungsberuf, der vor dem 1. Juli 2021 erworben worden ist, ein. Bei Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung vor dem 14. Juni 2023 müssen diese Personen auch ohne Nachweis einer einjährigen Berufstätigkeit zu Prüfung zugelassen werden. Die Neuregelung des § 49 tritt damit erst nach einer eineinhalbjährigen Übergangszeit in Kraft. Begründet wird dies vom Gesetzgeber mit dem Vertrauensschutz zugunsten der Personen mit einer zweijährigen Berufsausbildung.

22. § 124cÄnderung

In § 124c Absatz 6 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Anmerkung

Vor dem Hintergrund der Entwicklung neuer Corona-Mutationen und des nicht absehbaren Endes der Pandemie ist es sinnvoll, die Anwendbarkeit des § 124c HwO bis Ende 2022 zu verlängern. Der ZDH strebt gemeinsam mit dem Bundeswirtschaftsministerium an, auch für die Zeit nach der Pandemie eine dauerhafte gesetzliche Regelung zu schaffen.

II. Änderungen der Anlagen A, B1 und B2 zur HwOÄnderungen

Die Anlage A wird wie folgt geändert:

In Nummer 21 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.

In Nummer 43 werden die Wörter „Betonstein- und Terrazzohersteller“ durch die Wörter „Werkstein- und Terrazzohersteller“ ersetzt.

Anlage B Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 10 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker“ ersetzt.

In Nummer 40 wird das Wort „Drucker“ durch die Wörter „Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)“ ersetzt.

In Nummer 41 wird das Wort „Siebdrucker“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

In Nummer 42 wird das Wort „Flexografen“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

Folgende Nummer 56 wird angefügt: „56 Kosmetiker“.

In Anlage B Abschnitt 2 Nummer 48 wird das Wort „Kosmetiker“ durch das Wort „entfällt“ ersetzt.

Anmerkung

Die Namensänderungen vollziehen bereits erfolgte Änderungen in den Bezeichnungen der Ausbildungsberufe nach.

Die Einordnung der Kosmetiker ist durch die Tatsache bedingt, dass es auch für dieses Gewerbe eine Ausbildungsordnung und Meisterprüfungsverordnung gibt, was zur Einordnung des Berufs als zulassungsfreies Handwerk führt. Die Betriebe des handwerksähnlichen Gewerbes Kosmetiker waren bislang mit einem „2er Schlüssel“ eingetragen. Zukünftig sind sie als Betriebe eines zulassungsfreien Handwerks mit einem „5er Schlüssel“ einzutragen.

Es wird zu prüfen sein, ob wegen der Namensänderung bzw. Überführung der Kosmetiker in die Anlage B1 für die Betriebe auch neue Handwerks- oder Gewerbekarten ausgestellt werden müssen. In Erwägung zu ziehen ist auf jeden Fall die Ausstellung eines neuen Sachverständigenausweises in den betroffenen Handwerken, da ansonsten Irritationen über die Bestellungsgebiete zum Nachteil der Sachverständigen entstehen können.

III. Änderung der Anlage D zur HwO

Änderungen

Die Anlage D wird wie folgt geändert:

„a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gewerbes“ werden die Wörter „und in“ durch das Wort „, in“ ersetzt.

Nach dem Wort „Lehrlingsrolle“ werden die Wörter „sowie im Sachverständigenwesen“ eingefügt.

b) Abschnitt I wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a wird wie folgt gefasst: „a) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsinhabers, bei nicht voll geschäftsfähigen Personen auch der Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht des gesetzlichen Vertreters; im Falle des § 4 Absatz 2 oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung sind auch der Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer, oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Buchstabe e einzutragen;“.

In Buchstabe b wird das Wort „Webseite“ durch das Wort „Internetpräsenz“ ersetzt.

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird wie folgt gefasst: „b) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der gesetzlichen Vertreter;“.

Buchstabe d wird wie folgt gefasst: „d) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Betriebsleiters sowie die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

Folgender Buchstabe f wird angefügt: „f) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für sie in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a wird das Wort „Webseite“ durch das Wort „Internetpräsenz“ ersetzt.

Die Buchstaben b und c werden wie folgt gefasst: „b) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des für die technische Leitung des

Betriebes verantwortlichen persönlich haftenden Gesellschafters oder im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 des Betriebsleiters Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e; c) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, der übrigen Gesellschafter, Angaben über eine Vertretungsbefugnis und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

Nummer 4 Buchstabe e wird wie folgt gefasst: „e) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Identifikationsnummer nach Identifikationsnummerngesetz und elektronische Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer, des Leiters des Nebenbetriebes und die für ihn in Betracht kommenden Angaben nach Nummer 1 Buchstabe e;“.

c) Abschnitt II Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

d) Abschnitt III wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer“ durch die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ ersetzt.

In Nummer 3 Buchstabe a werden die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Webseite, Telefaxnummer oder Telefonnummer“ durch die Wörter „beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer“ ersetzt.

e) Folgender Abschnitt V wird angefügt: „V Über Personen, die von der Handwerkskammer als Sachverständige nach § 91 Absatz 1 Nummer 8 der Handwerksordnung öffentlich bestellt und vereidigt sind, sind folgende Daten zu verarbeiten, um sie insbesondere zum Zweck der Bekanntmachung und Vermittlung an Dritte zu nutzen: a) Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnanschrift und elektronische Kontaktdaten – beispielsweise E-Mail-Adresse, Internetpräsenz, Telefaxnummer oder Festnetz- oder Mobilfunktelefonnummer; b) das Handwerk oder die Handwerke sowie das handwerksähnliche Gewerbe oder die handwerksähnlichen Gewerbe, für die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen besteht; c) die Stelle, die den Sachverständigen hinsichtlich seiner besonderen Sachkunde überprüft hat sowie Art, Ort und Zeitpunkt der Sachkundeprüfung; d) der Zeitpunkt der Bestellung.“

Anmerkung

Die Anlage D zur HwO wird umfassend geändert, um die Datenerhebung und Datenspeicherung der Handwerkskammern auf eine solide datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen. Die Einführung von Regeln über die Erhebung, Speicherung und Weitergabe von Sachverständigendaten bringt in diesen Bereich der Selbstverwaltung des Handwerks ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die geplanten Bestimmungen stellen dabei schwerpunktmäßig auf die Weitergabe der Daten an Dritte ab. Änderungen bezüglich der datenschutzrechtlichen Befugnisse, insbesondere Einschränkungen, sind damit nicht verbunden.

IV. Übergangsgesetz

Änderung

§ 1 Absatz 4 des Übergangsgesetzes aus Anlass des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596, 604), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

“1. Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die wesentliche Tätigkeit Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten des Gewerbes Nummer 11 Gerüstbauer der Anlage A zur Handwerksordnung dürfen auch die Gewerbe Nummer 1 Maurer und Betonbauer, Nummer 3 Zimmerer, Nummer 4 Dachdecker, Nummer 5 Straßenbauer, Nummer 6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Nummer 7 Brunnenbauer, Nummer 8 Steinmetzen und Steinbildhauer, Nummer 9 Stuckateure, Nummer 10 Maler und Lackierer, Nummer 12 Schornsteinfeger, Nummer 13 Metallbauer, Nummer 18 Kälteanlagenbauer, Nummer 23 Klempner, Nummer 24 Installateur und Heizungsbauer, Nummer 25 Elektrotechniker, Nummer 27 Tischler, Nummer 39 Glaser, Nummer 42 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Nummer 43 Werkstein- und Terrazzohersteller, Nummer 44 Estrichleger und Nummer 51 Schilder- und Lichtreklamehersteller der Anlage A zur Handwerksordnung nur zur Ermöglichung der jeweils zu diesen Gewerben gehörenden Tätigkeiten ausüben.“

2. In Satz 2 werden nach den Wörtern „der Anlage B Abschnitt 1 zur Handwerksordnung“ die Wörter „nur zur Ermöglichung der zu diesem Gewerbe gehörenden Tätigkeiten“ eingefügt.

Anmerkung

Durch eine Änderung des Übergangsgesetzes soll die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk

im Wesentlichen drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auslaufen. Das Übergangsgesetz wurde 1998 in Absatz 4 um die Regelung für das Gerüstbauerhandwerk ergänzt. Dieses war seinerzeit von der Anlage B (handwerksähnliche Gewerbe) in die Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) überführt worden. Um den anderen Handwerken im Rahmen ihrer Tätigkeiten auch weiterhin die Ausübung von Gerüstbauarbeiten zu ermöglichen, wurde ihnen die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ als wesentliche Tätigkeit zugeordnet. Eine weitere Änderung wurde im Rahmen der HwO-Novelle 2003 (die zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten ist) bezüglich der als zulassungsfrei eingestuften Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger, Gebäudereiniger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller vorgenommen. Da ihnen als zulassungsfreie Handwerke die Tätigkeit „Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten“ nicht als wesentliche Tätigkeit zugeordnet werden konnte, musste insoweit § 1 Abs. 1 HwO außer Vollzug gesetzt werden. Die aktuelle Änderung knüpft an die redaktionelle Anpassung in Absatz 4 durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung an, mit welchem in zwölf Handwerken die Meisterpflicht wieder eingeführt wurde. Zu diesen zählen auch die Handwerke Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Betonstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger sowie Schilder- und Lichtreklamehersteller. Für sie wurde zunächst die vor dem 1. Januar 2004 geltende Rechtslage wiederhergestellt. Mit der Änderung des Übergangsgesetzes wird für die zulassungspflichtigen Handwerke eine dauerhafte Regelung jenseits des Übergangsgesetzes geschaffen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten einen großen Anteil der Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks umfasst und ein erhebliches Gefahrenpotential birgt. Insofern war die uneingeschränkte Zuordnung dieser Tätigkeiten zu anderen Handwerken unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlich

gebotenen Kohärenz zu weit gefasst. Gemäß Artikel 7 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung der HwO tritt die Änderung des Übergangsgesetzes am 1. Juli 2024 in Kraft. In der Übergangszeit von drei Jahren sollen die bisherigen Bestimmungen fortgelten. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist den betroffenen Betrieben der Zugang zu Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks nicht vollkommen abgeschnitten. So wird ausdrücklich geregelt, dass das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten zur Erbringung eigener handwerklicher Dienstleistungen auch weiterhin gestattet ist. Dies gilt auch für diejenigen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe, die im Übergangsgesetz keine Erwähnung finden. Darüber hinaus können Betriebe eines Handwerks der Anlage A zur Handwerksordnung im Rahmen des § 5 HwO auch Arbeiten in anderen Handwerken nach § 1 Abs. 1 ausführen, wenn sie mit dem Leistungsangebot des betreffenden Gewerbes technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen. Hiermit ist auch die mietrechtliche Überlassung des Gerüsts gegen Entgelt etwa des Rohbauunternehmers an ein anderes Gewerk (z.B. Dachdecker) abgedeckt. Soll das Gerüstbauerhandwerk darüberhinausgehend ausgeübt werden, kann eine Ausnahmegewilligung nach § 8 oder eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO beantragt werden. Mittel- bis langfristig soll erreicht werden, dass alle Betriebe, die überwiegend Tätigkeiten des Gerüstbauerhandwerks ausüben, entsprechend in die Handwerksrolle eingetragen sind. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die 1998 eingeführte Regelung für das Gerüstbauerhandwerk in § 1 Abs.4 S.1 Übergangsgesetz bereits dem Titel nach lediglich als übergangsweise Regelung gedacht war. Zudem wird eine Angleichung der Rahmenbedingungen etwa im Hinblick auf die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit erreicht.

V. Verordnung über verwandte Handwerke

Änderungen

Die Anlage zur Verordnung über verwandte Handwerke vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1355), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1314) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 9 Spalte 1 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.

In Nummer 10 Spalte 2 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker“ ersetzt.

3. Nach Nummer 16 werden die folgenden Nummern 17 bis 20 eingefügt:

Nr.	Spalte 1	Spalte 2
17	Glaser	Glasveredler
18	Glasveredler	Glaser
19	Maurer und Betonbauer	Estrichleger
20	Tischler	Parkettleger
		Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher (Holzspielzeuge)“.

Anmerkung

Durch die Wiedereinführung der Meisterpflicht in zwölf Handwerken ist auch eine Anpassung der Verordnung über verwandte Handwerke erforderlich geworden. Die Entwicklung zwischen 2004 und Anfang 2020 in einzelnen Handwerken hat es jedoch nicht für alle Konstellationen wie etwa bei Maler und Lackierer/Raumausstatter zugelassen, das alte Verwandtschaftsverhältnis wiederherzustellen. Dies gilt ebenfalls für die Verwandtschaft Behälter- und Apparatebauer-Handwerk/Klempner-Handwerk.

VI. „Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes“

Änderung

Das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „sowie Geburtsdatum“ gestrichen.

Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger an die zuständige Behörde nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 vorgelegten oder übermittelten Daten sind nur zum Zweck der Aufsicht von der zuständigen Behörde zu nutzen.“

Anmerkung

Die Änderung bzw. Ergänzung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht notwendig.